

vom 7. 7. 1960 in der Fassung vom 1. 12. 1970 (Nieders. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. 6. 1977 (Nieders. GVBl. S. 233), wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Weser wird innerhalb der Grenzen des Landkreises Verden ein Überschwemmungsgebiet neu festgelegt.

§ 2

1. Das Überschwemmungsgebiet umfaßt mit Ausnahme der Weser die zwischen den nachfolgend beschriebenen Grenzen gelegenen Flächen.

2.1. Linksseitig (westlich der Weser) wird das Überschwemmungsgebiet von Weserstrom-km 319 bis Weserstrom-km 351,3 durch die wasserseitige Deichkronenkante des Weserhochwasserdeiches und von Weserstrom-km 351,3 bis Weserstrom-km 353,4 durch die Landesgrenze Bremen/Niedersachsen begrenzt.

2.2. Rechtsseitig (östlich der Weser) wird das Überschwemmungsgebiet ab Weserstrom-km 303,3 durch die bestehende westliche Bebauungsgrenze der Gemeinde Dörverden und, soweit eine Bebauungsgrenze nicht besteht, durch die ansteigende Geest begrenzt. Ab Gemeindeteil Stedorf der Gemeinde Dörverden bis Weserstrom-km 325,3 bildet die wasserseitige Deichkronenkante des Weserhochwasserdeiches die Grenze. Gegen das sich in Höhe von Weserstrom-km 325,3 nach Südosten anschließende Überschwemmungsgebiet der Aller wird das Überschwemmungsgebiet der Weser im Norden durch den bei Allerstrom-km 115,1 von Osten her in die Aller einmündenden Halsebach, im Süden durch die Verbindungslinie von Allerstrom-km 115,1 bis zum Knickpunkt des Weserhochwasserdeiches bei Höhenpunkt 11,8 begrenzt.

Vom Ortsteil Halsmühlen der Stadt Verden bis Achim (Anfangspunkt des Weserhochwasserdeiches) bilden die ansteigende Geest bzw. die südliche Bebauungsgrenze des Fleckens Langwedel sowie die südlichen Bebauungsgrenzen der Ortsteile Baden und Uesen der Stadt Achim die Grenze des Überschwemmungsgebietes. Von Achim (Anfangspunkt des Weserhochwasserdeiches) bis zur Landesgrenze Bremen/Niedersachsen bei Weserstrom-km 354 wird das Überschwemmungsgebiet durch die wasserseitige Deichkronenkante des Weserhochwasserdeiches begrenzt.

2.3. Die zwischen der Weser und den vorstehend beschriebenen Grenzen gelegenen hochwasserfreien Ortsteile Eissel (Stadt Verden) und Neddernhude (Gemeinde Blender), die Wehr- und Schleusenanlagen bei Dörverden, Intschede (Gemeinde Blender) und Cluvenhagen (Flecken Langwedel) sowie die Brücken einschließlich ihrer Rampen, soweit sie oberhalb der HHW-Linie (HHW = höchstes bekanntes Hochwasser) liegen, sind vom gesetzlichen Überschwemmungsgebiet ausgenommen.

3. Die genaue Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Eine Ausfertigung der Karte wird vom Landkreis Verden – untere Wasserbehörde – aufbewahrt und kann dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

1. Im Überschwemmungsgebiet bedarf die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche, die Herstellung oder Änderung baulicher Anlagen, die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen und die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluß hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergl.), der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Stade.
2. Genehmigungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) beim Landkreis Verden – untere Wasserbehörde – einzureichen.
3. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.
4. Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Der Regierungspräsident in Stade kann jedoch weitere Anordnungen gem. § 75 NWG treffen.

§ 4

1. Wer gegen die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig (§ 138 Abs. 1 Ziff. 7 NWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden (§ 138 Abs. 3 NWG). Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Neufassung vom 2. 1. 1975 (BGBl. I S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. 8. 1975 (BGBl. I S. 2189).
2. Weitergehende Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. 10. 1977 in Kraft.

Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes für die Weser und Aller vom 5. 8. 1912 durch den Oberpräsidenten in Hannover auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 tritt auf diesem Streckenabschnitt außer Kraft.

Stade, den 30. August 1977

Der Regierungspräsident in Stade
In Vertretung:
Passow

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Langenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden in Verden/Aller vom 29. August 1977.

Auf Grund der §§ 39, 40 und 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 7. 7. 1960 in der Neufassung vom 1. 12. 1970 (Nieders. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Achten Gesetzes zur Ver-

163

waltungs- und Gebietsreform vom 28. 6. 1977 (Nieders. GVBl. S. 233), und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Wassergewinnungsanlage Langenberg des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden (Aller) wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone). Es sind zwei voneinander getrennte Schutzzonen II ausgewiesen.
2. Die Grenzen der Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

a) **Begrenzung der Zone I:**

Die Schutzzone I (Fassungsbereich) umfaßt eine quadratische Fläche von 20 x 20 m um jeden der 6 Brunnen. Zur Zone I gehören die Teilflächen:

- I. Flur 3, Flurstück 9/1,
Gemarkung Kükenmoor
- II. Flur 4, Flurstück 3/10,
Gemarkung Kükenmoor
- III. Flur 1, Flurstücke 84/1 und 85/1,
Gemarkung Verdenermoor
- IV. Flur 3, Flurstück 1/2,
Gemarkung Heins
- V. Flur 1, Flurstück 44/3,
Gemarkung Armsen
- VI. Flur 1, Flurstück 126/83,
Gemarkung Armsen

b) **Begrenzung der Zone II:**

Die Grenze der nördlichen Schutzzone II (engere Schutzzone) beginnt beim Wasserwerk Langenberg und verläuft in nordwestlicher Richtung auf der östlichen Seite des Weges Flurstück 22 der Flur 4 der Gemarkung Kükenmoor bis zur Westseite des Flurstückes 24/1 der Flur 2 der Gemarkung Kükenmoor.

Unter Ausschluß der Gehöfte Gohbeck und Neuenkrug verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Spitze der Flurstücke 21/1 der Flur 2 und 2/1 der Flur 3 der Gemarkung Kükenmoor. Die Grenze verläuft sodann in südöstlicher Richtung, den Weg Flurstück 28/5 der Flur 3 beim Höhenpunkt 42,5 kreuzend, auf die Gemeindestraße Heins-Kükenmoor beim Höhenpunkt 56,0 zu und verläuft sodann auf der südlichen Seite der Straße Flurstück 74/34 der Flur 4 der Gemarkung Heins bis zur Ostseite des Flurstücks 41/10 der Flur 4 der Gemarkung Heins.

Von hier aus verläuft die Grenze weiter in südöstlicher Richtung bis auf den Weg Flurstück 90 der Flur 3 der Gemarkung Heins. Die Grenze läuft sodann vom Höhenpunkt 37,5 in südlicher Richtung auf den Weg 87 der Flur 3 der Gemarkung Heins zu. Entlang dieses Weges geht die Grenze in westlicher Richtung weiter bis auf die Westseite des Weges 86 der Flur 3 der Gemarkung Heins. Von hier aus ver-

läuft die Grenze in südwestlicher Richtung weiter und zweigt von der Mitte des Flurstücks 116/68 der Flur 4 der Gemarkung Neddenaverbergen in westlicher Richtung ab auf den Krusendamm (Flurstück 109 der Flur 1 der Gemarkung Verdenermoor) zu.

Entlang der nördlichen Seite des Kanaldammes verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung bis auf die Westseite des Flurstücks 30/1 der Flur 1 der Gemarkung Verdenermoor. Von hier aus geht die Grenze in nördlicher Richtung auf die Westseite des Wasserwerksgeländes bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Die Grenze der südlichen Schutzzone II (engere Schutzzone) beginnt, das Flurstück 77/2 der Flur 1 der Gemarkung Armsen einschließend, an der Kreisstraße Neddenaverbergen-Kohlenförde und verläuft an der Flurgrenze bis zum Weg Flurstück 110/1 der Flur 1 der Gemarkung Armsen. Von hier aus geht die Grenze in südlicher Richtung auf das Wegeflurstück 129/111 der Flur 1 der Gemarkung Armsen zu, wobei die Flurstücksgrenze des Flurstücks 101 der gleichen Flur östlich berührt wird. Die Grenze läuft sodann in südlicher Richtung weiter auf die südwestliche Seite des Flurstücks 98 der Flur 1 der Gemarkung Armsen zu.

Von hier aus bildet in südöstlicher Richtung die Flurgrenze der Flur 1 der Gemarkung Armsen die Grenze bis auf die Kreisstraße Neddenaverbergen-Kohlenförde. Die Grenze verläuft dann auf der nördlichen Seite des Weges 27/13 der Flur 2 der Gemarkung Armsen. Von hier aus geht die Grenze weiter in nördlicher Richtung bis zur nordöstlichen Seite des Flurstücks 136/1 der Flur 5 der Gemarkung Kükenmoor. Entlang der Nordseite dieses Flurstückes verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung weiter entlang der Kreisstraße Neddenaverbergen-Kohlenförde und dem Flurstück 77/2 der Flur 1 der Gemarkung Armsen bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

c) **Begrenzung der Zone III:**

Die Grenze der Schutzzone III (weitere Schutzzone) verläuft auf der nördlichen Seite der Bundesautobahn Bremen-Walsrode, beginnend an der östlichen Seite der Flur 3 der Gemarkung Neddenaverbergen, in nordwestlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges 26/4 der Flur 1 der Gemarkung Weizmühlen. Von hier aus geht die Grenze in nordöstlicher Richtung auf die Westecke des Weges Flurstück 160/105 der Flur 1 der Gemarkung Kirchlinteln zu. Von hier aus verläuft die Grenze in östlicher Richtung auf die Kreisstraße Kirchlinteln-Kükenmoor zu. Auf der südlichen Seite dieser Straße verläuft die Grenze sodann bis zur Ostseite des Gohbaches. Entlang der Ostseite dieses Gewässers geht die Grenze sodann bis auf die Südseite der Landesstraße Verden-Visselhövede bei Kohlenförde. Von hier aus läuft die Grenze auf der Südseite der Landesstraße in östlicher Richtung bis zum Straßenkilometer 12,6 auf dem Flurstück 139/54 der Flur 3 der Gemarkung Bendingbostel. Die Grenze geht in nördlicher Richtung entlang der östlichen Seite des Wegeflurstücks 62/6 der gleichen Flur bis zum Wegeflurstück 109 (Stadtweg). Von hier aus verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zur Südseite der Bundesbahnlinie Langwedel-Uelzen auf das Flurstück

265/45 der Flur 4 der Gemarkung Schafwinkel (Kreisstraße 18) zu. Die Grenze geht in östlicher Richtung entlang der Südseite des Weges 145/20 der gleichen Flur bis zur Einmündung in das Wegeflurstück 244/152 der Flur 4 der Gemarkung Schafwinkel. Westlich dieses Weges verläuft die Grenze in südlicher Richtung auf die Kreisgrenze Verden-Rotenburg zu, durchkreuzt dabei die Randbereiche der Fluren 11 und 10 der Gemarkung Bleckwedel (Landkreis Rotenburg) und stößt beim Höhenpunkt 56/6 beim Flurstück 127/33 der Flur 2 der Gemarkung Heins erneut auf die Kreisgrenze Verden-Rotenburg. Entlang der Kreisgrenze verläuft die Grenze weiter bis zur Lehrdebrücke an der Straße Groß Heins-Idsingen. Von hier aus geht die Grenze weiter in südwestlicher Richtung auf den nicht katastermäßig ausgewiesenen, im Flurstück 77 der Flur 3 der Gemarkung Heins verlaufenden Weg zu. Auf der Ostseite dieses Weges und der Westseite des Lehninger Dammes verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung durch die Flur 4 der Gemarkung Neddenaverbergen auf die Nordseite der Bundesautobahn Bremen-Walsrode bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

3. Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist außerdem zeichnerisch in Karten dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Karten werden von den Landkreisen Rotenburg und Verden – untere Wasserbehörde – aufbewahrt und können dort auf Verlangen von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Maßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig:

- v = verboten
- bz = beschränkt zulässig
- = keine Beschränkungen

	II	III
1. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergien	v	v
2. Grundwassergefährdende Betriebe	v	bz
3. Industrielle Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe	v	v
4. Ablagern von Bauschutt und nicht auslaugbaren Abfallstoffen	v	bz
5. Mülldeponien	v	v
6. Ablagerung von grundwassergefährdenden Stoffen, z. B. Öl, Teer, Phenolen und Giften	v	v
7.a Untergrundberieselung, Abwasser- verregnung, Abwasserverrieselung	v	bz
7.b Organische Düngung, sofern		
a) das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird	v	v
b) die Dungstoffe innerhalb eines Um- kreises von weniger als 220 m zum Fassungsbereich nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder	v	-

	II	III
c) die Gefahr einer oberirdischen Ab- schwemmung der Dungstoffe in den Fassungsbereich besteht	v	-
8. Sickerschächte, auch für Einzelgehöfte	v	bz
9. Versenkung von Kühlwasser	v	bz
10. Kläranlagen	v	bz
11. Durchleiten von Abwasser	v	bz
12. Ablagerung und unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger	v	v
13. Lagerung außerhalb von trockenen Räumen		
a) von Kunstdünger	v	-
b) von Schädlingsbekämpfungsmitteln	v	bz
14. Gärfuttermieten, Gärfutterbehälter bis zu 5 cbm Behälterinhalt und Gärfutterbehälter, die zu vorübergehenden Zwecken genutzt werden		
a) mit einem Abstand von mehr als 220 m zum Fassungsbereich und mit jährlichem Standortwechsel	bz	bz
b) im übrigen	v	bz
15. Vergraben von Tierleichen	v	bz
16. Neuanlage von geschlossenen Wohn- und Wochenendhaussiedlungen und Gewerbe- gebieten		
a) ohne Kanalisation	v	v
b) mit Kanalisation	v	bz
17. Errichtung von baulichen Anlagen sowie Ver- änderungen an der vorhandenen Bebauung		
a) bei deren Nutzung und Betrieb keine grundwassergefährdenden Stoffe (z. B. auch häusliche u. gewerbliche Abwässer) anfallen	bz	-
b) zur Sicherung vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe	bz	bz
c) im übrigen	v	bz
18. Badeanstalten, Zelt-, Lager- und Campingplätze, Sportplätze	v	bz
19. Erweiterung des öffentlichen Straßennetzes (mit Ausnahme von Wirtschaftswegen)	v	bz
20. Rohrleitungen zum Befördern grundwassergefährdender Stoffe	v	bz
21. Behälter für Heizöl und andere grundwassergefährdende Stoffe		
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Rauminhalt		
aa) bis zu 40 000 l	v	bz
bb) von mehr als 40 000 l	v	v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Rauminhalt		
aa) bis zu 100 000 l	v	bz
bb) von mehr als 100 000 l	v	v

Es gelten die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerverordnung – VLwF –) vom 21. 1. 1971 (Nieders. GVBl. S. 5)

164

	II	III
22. Errichtung und Betrieb von Tankstellen und Tanklagern mit Behältern	(wie Nr. 21)	
23. Gewerbsmäßiges Wagenwaschen	v	bz
24. Erdaufschlüsse, z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Bohrungen mit Ausnahme der Torfgewinnung für den Eigengebrauch	v	bz
25. Bergbau	v	bz
26. Flugplätze, Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen	v	bz
27. Friedhöfe	v	bz

In der Schutzzone I (Fassungsbereich) sind die vorstehend genannten Anlagen und Maßnahmen verboten. Darüber hinaus ist jede Handlung verboten, die eine Verunreinigungs- oder Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z. B. Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art.

Das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte ist verboten.

§ 4

- Die untere Wasserbehörde (Landkreis Verden bzw. Landkreis Rotenburg [Wümme]) kann zur Befreiung von den Verboten des § 3 mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde (Regierungspräsident in Stade) Ausnahmen zulassen.
- Die nach § 3 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorgenommen werden.
Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen und Maßnahmen auf die durch diese Verordnung geschützte Wasserversorgungsanlage nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.
- Hinsichtlich der in § 3 Nr. 21 und 22 genannten Anlagen und Maßnahmen gelten die besonderen Ausnahmeregelungen der VLwF. Das Einvernehmen für die Zulassung von Ausnahmen erklärt die untere Wasserbehörde mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde.

§ 5

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Bestimmungen des § 3 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften der §§ 12 ff. der VLwF bleiben unberührt.

§ 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte des Trinkwasserverbandes Landkreis Verden und der Wasserbehörden nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen,

- Entnahme von Bodenproben,
- Einzäunung des Fassungsbereiches,
- Aufstellung von Hinweisschildern,
- Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 7

Die §§ 51 und 120 NWG bleiben unberührt.

§ 8

Soweit eine mit dieser Verordnung getroffene Anordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür Entschädigung zu leisten. Im übrigen gelten die §§ 45 ff. NWG.

§ 9

Wer nach dieser Verordnung verbotene oder ohne Erlaubnis beschränkt zulässige Handlungen vornimmt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG von der gem. § 140 NWG zuständigen Wasserbehörde mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Neufassung vom 2. 1. 1975 (BGBl. I S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. 8. 1975 (BGBl. I S. 2189).

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. 10. 1977 in Kraft.

Stade, den 29. August 1977

Der Regierungspräsident in Stade
In Vertretung:
Passow
(L. S.)

Verlust der Befähigungszeugnisse.

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Stade vom 6. September 1977 – 308 – 30. 527/N 2

Herrn Wolf-Rüdiger Heise aus Cuxhaven, geb. am 30. 7. 1946 in Isensee-Niederstrich, sind das von mir unter dem 18. 12. 1970 ausgestellte Befähigungszeugnis BKW und das unter dem 18. 12. 1970 ausgestellte Befähigungszeugnis B 4 abhanden gekommen.

Die Befähigungszeugnisse werden hiermit für ungültig erklärt.

Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Stade vom 26. August 1977 – 302. 3. – 30. 111/5 – B. 27 –

Auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das